

Zwischen dem

Deutschen Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin

vertreten durch: Holger Hofmann, Bundesgeschäftsführer
=nachstehend „Deutsches Kinderhilfswerk“ genannt=

und

Name
Adresse

= nachstehend „Auftragnehmer/in“ genannt =

wird folgender DIENSTLEISTUNGSVERTRAG geschlossen.

Projekt: Kompetenznetzwerk Demokratiebildung im Kindesalter
Kostenstelle: 5236

Präambel

Das Deutsche Kinderhilfswerk ist ein 1972 gegründeter, bundesweit tätiger und gemeinnütziger Verein mit ca. 10.000 Mitgliedern, 358 Mitgliedsgemeinden und 111 Mitgliedsvereinen. Der Verein setzt sich mit Kompetenz und Engagement für Kinderfreundlichkeit in wichtigen Bereichen der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ein. In ihrem Leitbild geht das Deutsche Kinderhilfswerk dabei von der Vision einer Gesellschaft aus, „in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Weil sie das können.“

Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und gegen jede Form von Extremismus. Gefördert werden hierzu Projekte in ganz Deutschland, die sich für ein vielfältiges, respektvolles und gewaltfreies Miteinander einsetzen. Die Kernziele der aktuellen Förderperiode (2020 bis 2024) lauten:

- *Demokratie fördern*
- *Vielfalt gestalten*
- *Extremismus vorbeugen*

*Aufbauend auf den Ergebnissen der Felderschließung „Demokratiebildung in Kita, Hort und Ganztage“ und den weiteren Entwicklungen im Themenfeld möchte das Kompetenznetzwerk u.a. dazu beitragen, dass kinderrechtbasierte Demokratiebildung zu einem integralen Bestandteil der Aus- und Weiterbildung von Erzieher*innen und Kindheitspädagog*innen wird.*

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Das Deutsche Kinderhilfswerk beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der in der Leistungsbeschreibung, die dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt wird und verbindlicher Vertragsbestandteil ist, näher definierten Leistungen.

2. Die Leistungen sind bis **31.08.2023** vollständig zu erbringen.

Die Leistung unterteilt sich in folgende übergeordnete Bestandteile:

1. Auftakt- Workshop zum Vorhaben mit Auftraggeber (2021)
 2. Erstellung des Feinkonzeptes – detailliertes Vorgehen inklusive Zeitplanung (2021)
 3. Kontaktaufnahme/Anschreiben der **Fachhochschulen** vor Ort (2021)
 4. Workshop: 1. Planungstreffen zur Feinabstimmung des Konzeptes (inklusive FHs und Auftraggeber) (2022)
 5. Entwicklung eines Seminarconceptes/Curriculums (2022)
 6. Workshop: 2. Planungstreffen zur Umsetzung (inklusive FHs und Auftraggeber) (2022)
 7. Entwicklung von analogen und digitalen seminarbegleitenden Unterlagen/Tools (2022)
 8. Begleitung der Implementierung (2022/23)
 9. Abschluss-Workshop Reflexion mit Auftraggeber (2023)
3. Weitere Absprachen zur Ausgestaltung der Leistung können dokumentiert per E-Mail in enger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgen.

§ 2 Ausführung des Auftrages

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zeit- und fachgerecht auszuführen.
2. Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Auftragnehmers gewahrt.

3. Das Deutsche Kinderhilfswerk hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber weitere Leistungserbringer, so genannte Subauftragnehmer (Assistenten, etc.) aus seinen Ressourcen zu beauftragen. In berechtigten Fällen kann das Deutsche Kinderhilfswerk einer Unterbeauftragung widersprechen.
5. Beauftragt der Auftragnehmer Subauftragnehmer (siehe §2) mit der Erbringung von Teilleistungen, sichert er die Regelungen des § 1 Abschnitt 1 bis 3 im Sinne des Deutschen Kinderhilfswerks schriftlich ab.

§ 3 Leistungsentgelt

1. Für die gemäß § 1/2 erbrachte Leistung zahlt das Deutsche Kinderhilfswerk an den Auftragnehmer eine Vergütung i. H. v. EUR **x.xxx,00 netto = x.xxx,00 brutto**. Die Vergütung wird nach erbrachter und vom Deutschen Kinderhilfswerk abgenommener Leistung sowie vorgelegter Abrechnung innerhalb von 14 Tagen ausgezahlt.
2. Abschlagszahlung werden wie in § 1/2 geleistet. Die jeweils vereinbarten Jahressummen werden nach Rechnungslegung im entsprechenden Haushaltsjahr an den Auftragnehmer überwiesen.

Die Rechnungen sind in jedem Fall bis spätestens 12.12. des jeweiligen Haushaltsjahres an den Auftraggeber unter rechnung@dkhw.de zu übersenden. Zu spät eingereichte Rechnung können nicht berücksichtigt werden. Da es sich um Fördergelder handelt, verfallen alle Ansprüche auf Zahlungen, sofern Rechnungen nicht rechtzeitig eingereicht werden.

3. Sämtliche Kosten des Auftragnehmers sind mit der Zahlung des o. g. Betrages abgegolten.
4. Sollten die gemäß § 1 vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden, so sind die bis dahin erbrachten in sich abgeschlossenen Teilleistungen nur dann zu vergüten, wenn sie für den Auftraggeber und dessen Kooperationspartner (siehe §1 Absatz1) eine verwertbare Leistung darstellen. In diesem Fall streben Auftraggeber und Auftragnehmer eine einvernehmliche Lösung an.
5. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abzüge des Leistungsentgeltes werden seitens des Deutschen Kinderhilfswerkes nicht vorgenommen. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vergütung selbst zu versteuern, die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Sozialabgaben abzuführen.

§ Kontaktpersonen der Vertragsparteien

1. Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
Projektleitung: Maria Jäger; jaeger@dkhw.de
2. Auftragnehmer/in:

§4 Nutzungsrecht

1. Der Auftragnehmer stellt die von ihm zu erbringende Leistung frei von Urheberrechten Dritter her. Er übernimmt die Gewähr dafür, dass die abgelieferten Leistungen grundsätzlich frei von Urheberrechten Dritter sind. Bei etwaigen Schutzrechtsverletzungen stellt er den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Leistung Schutzrechte Dritter verletzt worden sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung zu sichern. Ist die Sicherung der weiteren Nutzung in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nicht möglich, so hat der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber schnellstmöglich für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Auftragnehmer haftet für die Zeit, während der die Nutzung der Leistung aus Rechtsgründen nicht möglich ist, entsprechend der Regelungen der §§ 634, 335 BGB.
2. Die urheberrechtlich geschützten Werke, die der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag schafft, werden zu dem Zweck hergestellt, den zur umfassenden und ausschließlichen Nutzung und Auswertung der Werke in die Lage zu versetzen, und zwar auch durch Verwertungs- und Nutzungsarten, deren Gebrauch – selbst oder durch Lizenznehmer – bei Vertragsschluss oder bei der Schaffung der Werke noch nicht zum Zweck des Vereins gehörten.
3. Im Hinblick auf diesen Vertragszweck räumt der Auftragnehmer dem Deutschen Kinderhilfswerk für die Dauer des Urheberrechtsschutzes sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den unter Ziffer 1 beschriebenen Werken ein, und zwar jeweils ausschließlich und übertragbar sowie inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt. Das Recht zur Nutzung in geänderter, insbesondere übersetzter, verkürzter, ergänzter, aktualisierter oder fortentwickelter Fassung, einschließlich des Rechts, das Werk zu vermieten oder zu verleihen, ist mit eingeräumt. Der Auftraggeber kann die Werke selbst oder einem Dritten und mit Angabe des Autorennamens nutzen lassen. Sämtliche Nutzungsrechte sind für beliebig viele Auflagen und Ausgaben in unbeschränkter Höhe eingeräumt.
4. Mit eingeräumt ist das Recht zur Nutzung von Teilen der Werke in anderen Werken.

Insbesondere werden eingeräumt:

- sämtliche Printrechte, nämlich die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung in jeder Buch- und Zeitschriftenform in beliebigen Ausstattungen und Auflagen,
- sämtliche Datenträgerrechte, nämlich die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung auf digitalen und analogen Datenträgern wie CD's, CD-ROMs und anderen gegenwärtigen oder zukünftigen CD-Derivaten,
- sämtliche Online-Rechte, nämlich die Rechte zur Speicherung in Datenbanken und zur Öffnung des Zugriffs auf diese durch Dritte zum Download, zum Ausdruck und zur Weitersendung an andere Endnutzer,
- sämtliche Multimedia-Rechte, also die Rechte zur Verwendung des Werks und ihrer Teile in multimedialen Werken und zu deren Nutzung im Rahmen der Datenträger- und der Online-Rechte,
- bei EDV-Programmen das Recht zu jeder kommerziellen Nutzung im eigenen Haus oder durch Dritte.

Durch das nach diesem Vertrag zu zahlende Entgelt ist die Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte mit abgegolten.

Der Auftragnehmer erklärt sich zudem bereit, dass die entstandenen Materialien als Open Educational Ressource unter einer – durch den Auftraggeber zu bestimmenden – Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht werden (bspw. CC-BY SA).

Der Auftragnehmer erklärt, über die Nutzungsrechte weder ganz noch teilweise anderweitig verfügt zu haben.

Darüber hinaus stimmen beide Vertragsparteien der Übertragung der einfachen Nutzungsrechte der aus diesem Auftrag entstehenden Ergebnisse auf den Zuwendungsgeber (hier: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) zu.

5. Das Deutsche Kinderhilfswerk hat das Erstveröffentlichungsrecht. Das heißt, nur das Deutsche Kinderhilfswerk darf darüber bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Bezeichnung das Werk erstmals veröffentlicht werden darf.
6. Das Deutsche Kinderhilfswerk und der Auftragnehmer dürfen die Studienergebnisse im Rahmen ihrer eigenen Arbeit kostenfrei nutzen. Eine öffentliche Nutzung der Studienergebnisse oder deren schriftlicher Aufbereitung erfolgt unter explizitem Verweis auf Auftraggeber und Auftragnehmer mit dem Wording „Entwicklung und modellhafte Implementierung eines Seminarkonzeptes zur Verankerung kinderrechtbasierter Demokratiebildung in der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte“

7. Die Kooperationspartner sind im Sinne der EU-DSGVO verpflichtet, etwaige personenbezogenen Daten, die innerhalb der beschriebenen Aktion übertragen werden, nicht für eigene persönliche Zwecke zu nutzen, sondern diese ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten aus den Vorschriften der EU-DSGVO und BDSG zu verwenden und mit Ablauf des Vertrages gemäß DIN 66399 datenschutzkonform unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu vernichten. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Mitarbeiter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Des Weiteren verpflichten sich die Kooperationspartner, die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen.

§5 Bedingungen

1. Nach Beendigung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, welche Eigentum des Deutschen Kinderhilfswerkes sind, unverzüglich an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzugeben. Digital zur Verfügung gestellte Daten sind vom Auftragnehmer nach Beendigung dieses Vertrages zu löschen, sofern der Auftraggeber keine anderslautende Anweisung erteilt oder anderweitig gesetzlich geregelte Aufbewahrungspflichten bestehen.
2. Der Auftragnehmer und seine Vertreter sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Deutschen Kinderhilfswerkes berechtigt, Zusagen gegenüber Dritten zu machen, die das Deutsche Kinderhilfswerk im Außenverhältnis binden. Eventuelle Schäden, die aus Zuwiderhandlungen durch den Auftragnehmer entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen können, hat der Auftragnehmer das Deutsche Kinderhilfswerk unverzüglich zu verständigen und in Absprache mit dem Deutschen Kinderhilfswerk für vergleichbare Leistungserbringer zu sorgen. §2 Abs. 1 und 2 gelten analog.
4. Jede Haftung des Auftragsgebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt vom Tage der Unterzeichnung bis zur vollständigen Erbringung der gemäß § 1 vereinbarten Leistung/en, spätestens jedoch bis zum 31.09.2023.
2. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt für beide Vertragspartner hiervon unberührt. Dies gilt unter anderem, wenn der Fördermittelgeber die Förderung an das Deutsche Kinderhilfswerk beendet.

§ 7 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
2. Eine Teilnichtigkeit dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall ersetzende Regelungen, für wegfallende Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Berlin.
4. Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ein Exemplar an den Auftragnehmer ausgehändigt worden.

Berlin, den TT.MM.JJJJ

Holger Hofmann
Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
Auftraggeber

Name
Unternehmen
Auftragnehmer

Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers